

Freiflächenphotovoltaik – Planung und Ausbauziele auf regionaler Ebene

Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg.
Ordnungsangelegenheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. am 24.04.2023

Ausbau der erneuerbaren Energien

- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des EEG, des BauGB, des BNatSchG, des ROG, des NROG, des NKlimaG, des LROP, Erarbeitung Nds. WaLG sowie NWindG ...
- Übertreffendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien nach § 2 EEG
- Ausbauziele nach NKlimaG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b und c)
 - Massiver Ausbau der Windenergie:
 - 30 GW installierte Leistung
 - 2,2 % der Landesfläche bis Ende 2026 als Gebiete in den RROP
 - Massiver Ausbau der Photovoltaik:
 - 65 GW installierte Leistung: 50 GW auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, 15 GW FFPV
 - mind. 0,47 % (22.500 ha) der Landesfläche bis 2033 als Gebiete für FFPV-Anlagen in Bebauungsplänen,

Raumordnerische Regelungen zu FFPV

- LROP (2022): Ausbauziele Photovoltaik bis 2040 65 GW, davon mind. 50 GW vorrangig auf versiegelten Flächen, Gebäuden, Lärmschutzwänden u. sonstigen baulichen Anlagen und 15 GW als FFPV in geeigneten Gebieten.
- LROP (2022): Ausschluss von FFPV in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zum Grundsatz der Raumordnung herabgestuft.
- RROP 2016: Weiterhin Ausschluss von FFPV in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft als eigenständiges Ziel der Raumordnung.
Zudem Ausschluss auf
 - Vorranggebieten Natur und Landschaft,
 - Vorbehaltsgebieten Wald,
 - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung,
 - Rohstoffgewinnung,
 - Vorranggebieten Hochwasserschutz und
 - Vorranggebieten Windenergienutzung.



Gesetzliche Regelungen und Ausbauziele zu FFPV

- EEG (2023): u. a. Ausbauziele EE-Strom
- BauGB (2023): Privilegierung von FFPV entlang Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen
- NKlimaG (2022): Ausbauziele für FFPV

- Ausbauziele für die Region Hannover noch nicht aktualisiert, aber deutlicher Ausbau im Sinne des Klimaschutzes beschlossen:
 - bisher Ausbaupfade für Wind und PV nach veraltetem Masterplan (klimaneutral bis 2050)
 - Überarbeitung durch Regionspolitik in 2021 beschlossen: Klimaplan 2035 (klimaneutral bis 2035)

Planerische Umsetzung der Ausbauziele durch Region Hannover und insbesondere durch die Städte und Gemeinden erforderlich!



Gesetzliche Regelungen und Ausbauziele zu FFPV

- FFPV seit Januar 2023 § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 im privilegiert
 - neben Autobahnen und
 - neben Bahnlinien mit mind. 2 Hauptgleisen

in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen ab dem Fahrbahnrand.
- Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Öffentliche Belange sind u.a.:
 - Naturschutz (Schutzgebiete, Waldrecht, Eingriffsregel)
 - Bodenschutz
 - Gewässerschutz
 - Ziele und Grundsätze der Raumordnung



Raumordnerische Regelungen zu FFPV

- RROP 2016:
Ausschluss von FFPV als eigenständiges Ziel der Raumordnung auf
 - Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
 - Vorranggebieten Natur und Landschaft,
 - Vorbehaltsgebieten Wald,
 - Vorranggebieten Rohstoffgewinnung,
 - Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung,
 - Vorranggebieten Hochwasserschutz und
 - Vorranggebieten Windenergienutzung.

Raumordnerische Regelungen zu FFPV 6. Änderung RROP 2016

- Regionalplanerischer Rahmen für einen raumverträglichen Ausbau der FFPV wird mit der 6. Änderung des RROP 2016 geschaffen, sodass raumbedeutsame FFPV-Anlagen auf „geeigneten“ Flächen zulässig werden/sind.
- RROP-Änderung zur regionalplanerischen Lenkung und Steuerung des Ausbaus der FFPV als zweistufiger Prozess:
 - Textliche Festlegungen zu Ausschlussgebieten nach RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 sind zu überarbeiten bzw. **Ausnahmeregelungen für die FFPV-Nutzung** zu erarbeiten
 - (Ermittlung einer Flächenkulisse zur **Festlegung von Vorranggebieten FFPV**)
- Einleitung des 6. Änderungsverfahrens mit Nr. 1639 (V) BDs (Anpassung an das LROP)
 - Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten (RNME) am 07.03.2023
 - Regionsausschuss am 14.03.2023

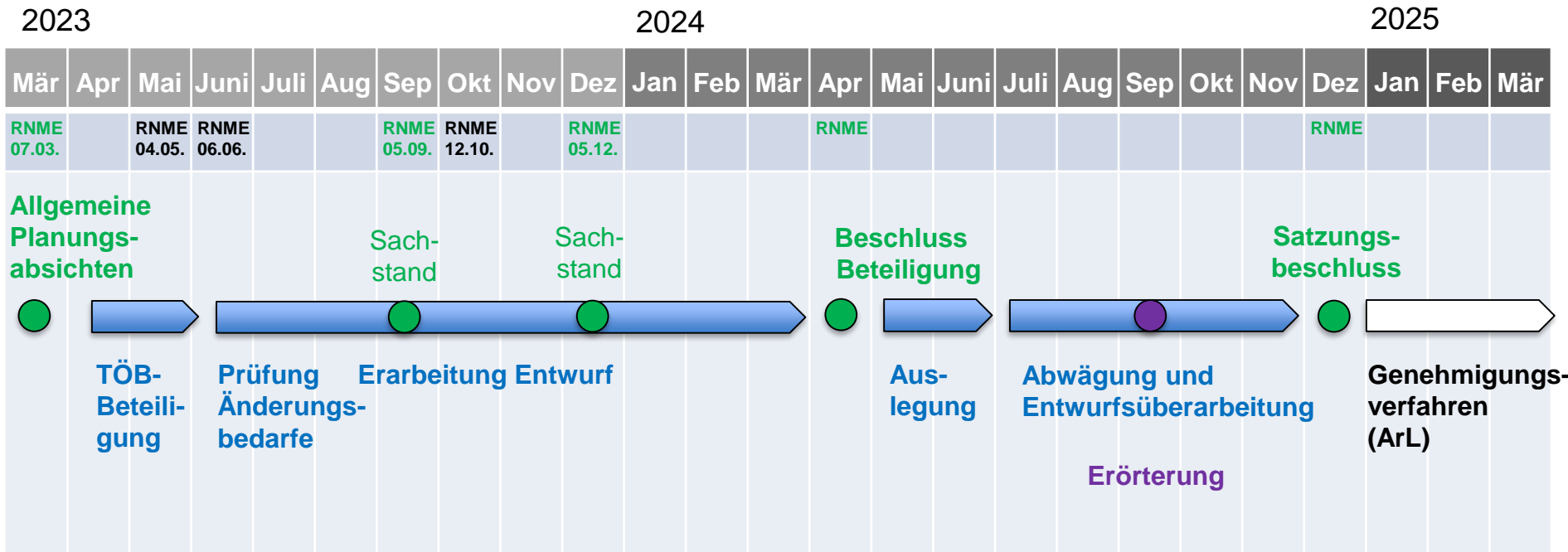


6. Änderung RROP 2016 Anpassung an das LROP

- Umfangreiche Anpassungsbedarfe:
 - LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Natur und Landschaft, hier: Biotopverbund
 - LROP Abschnitt 3.1.3 Natura 2000
 - LROP Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften
 - LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Wald
 - LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
 - LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken
 - LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Freiflächenphotovoltaik
 - LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridore Gleichstrom

Raumordnerische Regelungen zu FFPV 6. Änderung RROP 2016

Geplante Zeitschiene zum Verfahren der 6. Änderung des RROP 2016 (Anpassung an das LROP)



Best-Case-Szenario, Stand: 01.03.2023



Planungskonzeption FFPV

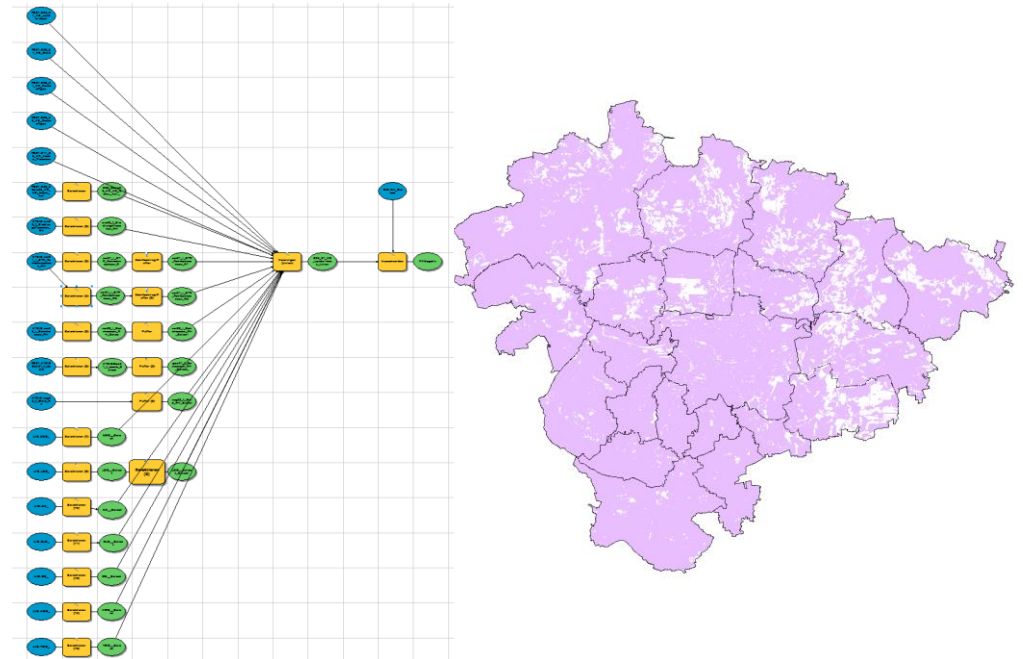
- Systematische und einheitliche Analyse und Bewertung des Planungsraumes:
 - **Definition und Ermittlung von Negativ-Kriterien / Ausschlussflächen:**
Für FFPV als ungeeignet einzustufende Flächen (NSG, Wald etc.)
 - **Definition und Ermittlung von Potenzialflächen:**
Für FFPV als grundsätzlich geeignet einzustufende Flächen (landwirtschaftliche Flächen in Abhängigkeit der Standortqualitäten, Brach-/Konversions-flächen, Halden u. Deponien, sonstige brachliegende Flächen etc.).
 - **Definition und Ermittlung von Positiv-Kriterien / Gunstflächen:**
Für FFPV unter bestimmten Aspekten als besonders geeignet einzustufende Flächen (Flächen entlang Verkehrsstrassen oder Infrastrukturen, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Gewerbe- oder Industrieansiedlungen, Netzanbindungspunkte etc.)
 - **Überlagerung und einzelgebietliche Bewertung / Abwägung**
vorgenannter Flächenkulissen.



■ **Negativ-Kriterien / Ausschlussflächen:**

Als ungeeignet eingestufte Flächen (exemplarisch):

- VR NuL, VB Wald, VR+VB Rohstoff, VR Hochwasser
- Siedlung mit Wohnnutzung
- Verkehrsstrassen (mit Abstandszonen)
- Wald u. Waldrandstreifen
- Gewässer u. Gewässerrandstreifen
- NSG, LSG, ND, GLB, GGB
- WSG-Zonen I u. II
- ÜSG
- etc.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr.-Ing. Wolfgang Jung
Dr.-Ing. Nina Buhr

Region Hannover
Team Regionalplanung
Prinzenstr. 12
30159 Hannover

Telefon: (0511) 6 16 – 22 5 33 / 22953
Wolfgang.Jung@region-hannover.de
Nina.Buhr@region-hannover.de
www.hannover.de

